

Beitragsordnung

Version 2017/03

gemäß § 10 Abs. 1 der Vereinssatzung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

Der Einzug der monatlichen Beträge erfolgt am 05. eines Monats grundsätzlich per SEPA-Lastschrift. (Andere Zahlungsarten siehe § 10 der Beitragsordnung)

Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.

Mitglieder, die nicht am SEPA-Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 05. eines jeden Monats auf das Beitragskonto des Vereins.

Kontoverbindung:

Empfänger: Aikido-Dojo-Seishinkan e.V.

IBAN: DE 6223 0621 2400 0050 1611

BIC: GENODEF1BAR

Betrag: je nach Mitgliedsart + Zuschlag von 2,50 EUR für Einzel- und Dauerüberweisungen beachten! (§ 10 der Beitragsordnung)

Verwendungszweck: Ihren Namen, ihre **MID-Nr.** (siehe Beitrittsbestätigung) und den Monat angeben für den die Zahlung gelten soll.

Eine gesonderte Beitragsrechnung wird nicht erstellt.

Beträge:

Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom _____ werden die Beiträge nachfolgender Mitgliedschaften festgelegt:

§ 1	Erwachsene (ordentliches Mitglied)	40 Euro / Monat
§ 2	Jugendliche die mit Erreichen der Volljährigkeit noch in der Schulausbildung (z.B. Abitur) sind	15 Euro / Monat
§ 3	Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bis zum Erreichen der Volljährigkeit	15 Euro / Monat
§ 4	Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	10 Euro / Monat
§ 5	Ehrenmitgliedschaften kein Beitrag	
§ 6	Fördermitglieder	ab 5 Euro / Monat
§ 7	Die einmalige Aufnahmegebühr entspricht einem Monatsbeitrag nach § 1 - 4. Ausgenommen sind Förder- und Ehrenmitglieder, sowie Tages- und Monatsmitgliedschaften.	



Tendoryu
AikidoDojoSeishinkan

- § 8 Die Kosten für eine Tagesmitgliedschaft beträgt 1 Euro / einmalig
Die Tagesmitgliedschaft unterscheidet nicht zwischen
Kinder, Jugendlichen oder Erwachsenen.
Sie ist nur einmal möglich. Zahlbar in bar.
- § 9 Die Kosten für eine Monatsmitgliedschaft beträgt 20 Euro / einmalig
Die Monatsmitgliedschaft unterscheidet nicht zwischen
Kinder, Jugendlichen oder Erwachsenen.
Die Monatsmitgliedschaft ist nur einmal möglich.
Zahlbar in bar.
- § 10 Bei Zahlung des regulären Monatsbeitrags in bar, per Dauerauftrag oder
Einzelüberweisung, ist für den erhöhten Verwaltungsaufwand ein Aufschlag
von 2,50 EUR auf jeden Monatsbeitrag zu zahlen der so geleistet wird.
- § 11 Der SEPA-Einzug der monatlichen Vereinsbeiträge ist kostenfrei.
- § 12 Alle anfallenden Bankgebühren für eine Rückgabe durch das
Geldinstitut trägt das Mitglied in vollem Umfang. Darüber hinaus
wird für den Verwaltungsaufwand des Vereins
eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR erhoben.
- § 13 Bei ausstehenden Forderungen, wird ab der 2. Mahnung
eine Mahngebühr von 5,00 EUR pro Mahnung fällig, sowie alle anfallenden
Kosten die aus der Forderung entstehen, unabhängig von der Höhe
der Forderung.

Die Beiträge und Gebühren werden auf der Internetseite und im Vereinshaus veröffentlicht.

Wichtiger Hinweis:

Veränderungen der persönlichen Angaben (insbesondere der Bankverbindung) sind unverzüglich dem Kassenwart oder einem anderen Vorstandsmitglied, durch das Mitglied oder dem gesetzlichen Vertreter, schriftlich oder per Email, mitzuteilen.

Mögliche Kosten (§ 10, §12 und § 13 der Beitragsordnung) die aufgrund einer zu späten oder nicht erfolgten Benachrichtigung fällig werden, trägt das Mitglied.

Der Vorstand